

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. 87) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen in der Sitzung am 17.11.2022 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchheilingen vom 11.10.2019 wird wie folgt geändert:

1. Der § 9 wird wie folgt geändert:

- a) *Im Absatz 1 wird der Betrag „21,00 €“ durch den Betrag „23,00 €“ ersetzt.*
- b) *Im Absatz 5 wird der Betrag „132,50 €“ durch den Betrag „164,00 €“ ersetzt.*

2. Der § 10 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 werden die Worte „in der Tageszeitung „Thüringer Allgemeine“, Bad Langensalzaer Allgemeine“ durch die Worte „durch Aushang an der Verkündungstafel gemäß Absatz 3“ ersetzt.

3. Der § 12 (1) erhält folgende Fassung:

„Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.“

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchheilingen tritt am ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Kirchheilingen, den 09.12.2022

Jan Behner
Bürgermeister

Behner

